



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016)**

**Vom 1. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016, geändert durch Satzung vom 17. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

### **„§ 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Doktorandinnen verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. <sup>2</sup>Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Doktorandin hierüber. <sup>4</sup>Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. <sup>5</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. <sup>7</sup>Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.“

2. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

### **„Anhang 1**

Folgende Promotionsfächer können in der jeweils angegebenen Fakultät gewählt werden.

## **Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften**

Kunstgeschichte  
Kunstpädagogik  
Musikpädagogik  
Musikwissenschaft  
Theaterwissenschaft

Alte Geschichte  
Bayerische Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte  
Didaktik der Geschichte  
Geschichte Ost- und Südosteuropas  
Historische Grundwissenschaften  
Jüdische Geschichte  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere und neueste Geschichte  
Wissenschaftsgeschichte

## **Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft**

Philosophie  
Religionswissenschaft

## **Fakultät für Psychologie und Pädagogik**

Grundschuldidaktik  
Pädagogik  
Psychologie  
Sonderpädagogik

## **Fakultät für Kulturwissenschaften**

Ägyptologie und Koptologie  
Arabistik  
Assyriologie  
Buddhismus-Studien  
Byzantinistik und Neugriechische Philologie  
Chinesische Archäologie  
Empirische Kulturwissenschaften und Europäische Ethnologie  
Ethnologie  
Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens  
Hethitologie  
Indologie  
Interkulturelle Kommunikation

Iranistik  
Islamwissenschaft  
Japanologie  
Judaistik  
Klassische Archäologie  
Mongolistik  
Neogräzistik  
Philologie des christlichen Orients  
Provinzialrömische Archäologie  
Sinologie  
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte  
Tibetologie  
Türkische Studien  
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  
Vorderasiatische Archäologie

### **Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften**

Albanologie  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft  
Amerikanische Kulturgeschichte und Transatlantikstudien  
Buchwissenschaft  
Computerlinguistik  
Deutsch als Fremdsprache  
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters  
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur  
Didaktik der englischen Sprache und Literatur  
Didaktik der Alten Sprachen  
Englische Literaturwissenschaft  
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische  
Literatur  
Environmental Humanities  
Finnougristik  
Germanistische Linguistik  
Historische und Indogermanische Sprachwissenschaft  
Griechische Philologie  
Lateinische Philologie  
Medienkulturwissenschaft  
Neuere deutsche Literatur  
Nordamerikastudien  
Nordische Philologie  
Phonetik und Sprachverarbeitung  
Psycholinguistik  
Romanische Philologie  
Slavische Philologie“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer vor dem 1. Juli 2021 bereits als Doktorandin oder Doktorand nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016, geändert durch Satzung vom 17. August 2017, in der jeweils geltenden Fassung angenommen ist, setzt das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016, geändert durch Satzung vom 17. August 2017, in der jeweils geltenden Fassung, nach der sie oder er bislang promoviert, fort. <sup>2</sup>Wer am 1. Juli 2021 oder später als Doktorandin oder Doktorand nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 in der jeweils geltenden Fassung angenommen wird, promoviert auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) <sup>1</sup>Wer nach Abs. 2 Satz 1 das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016, geändert durch Satzung vom 17. August 2017, in der jeweils geltenden Fassung, nach der sie oder er bislang promoviert, fortsetzt, kann erklären, das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 in der Fassung dieser Änderungssatzung fortzusetzen. <sup>2</sup>Eine solche Erklärung muss schriftlich spätestens am 30. Juni 2022 gegenüber dem Prüfungsamt abgegeben werden. <sup>3</sup>Sie ist unwiderruflich.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Mai 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juli 2021, Nr. I.3-435.3.4.1.0.

München, den 1. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2021 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juli 2021 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2021.